**Ergänzende Beschreibung des Vertragsgegenstandes – Leistungsbeschreibung –**

Die Stadt Mülheim an der Ruhr benötigt für die digitale Netzwerkinfrastruktur im Schulbetrieb LTE Gateways.

Hierfür werden leistungsstarke, 5G und gigabitfähige LTE Router beschafft. Diese werden in abschließbaren kleinen Wandschränken verbaut, hierfür sind insbesondere die Maße (Leistungsverzeichnis 1.3) maßgeblich.

Die Zahl der mit den Routern auszustattenden Räumen lässt sich derzeit noch nicht final bestimmen, daher wird in diesem Fall von einer Minimalabrufmenge von 80 Geräten und einer Maximalabrufmenge von 220 ausgegangen, um so alle Eventualitäten abzudecken.

Das bestbietende Unternehmen wird mit der Lieferung der vollständigen Liefermenge für die maximale Vertragsdauer von 12 Monaten beauftragt. Innerhalb der Vertragslaufzeit werden Einzel- bzw. Abrufbestellungen in Textform per Fax oder per Mail beauftragt. Die Lieferung erfolgt zentral an den städtischen Fachbereich „Digitalisierung und IT“

Stadt Mülheim an der Ruhr

Amt für Digitalisierung und IT

Hans-Böckler-Platz 5

45468 Mülheim an der Ruhr

**Vertragsbeginn ist der 03.03.2025. Die Vertragsdauer beträgt 12 Monate. Dieser Rahmenvertrag endet spätestens zum 28.02.2026 oder vorzeitig, falls das nachfolgend aufgeführte maximale Vertragsvolumen vorzeitig erreicht wird.**

Für den Vertragszeitraum wird ein Auftragswert (ohne MwSt.) als Minimalwert hochgerechnet. Dieser Auftragswert muss im lfd. Vertragsjahr verpflichtend abgerufen werden. Der für diesen Vertragszeitraum hochgerechnete Maximalwert verpflichtet nicht zum Abruf von Bestellungen und umfasst lediglich das maximal erreichbare Vertragsvolumen:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Vertragsjahr** | **Minimalwert ( ohne MwSt.):** | **Maximalwert (ohne MwSt.):** |
| 2025-2026 | Gesamtwert an Abrufbestellungen:  27.200,- € | Gesamtwert an Abrufbestellungen:  74.800,- € |
| Gesamt: | **27.200,00 €** | **74.800,00 €** |

Bestandteil des Leistungsverzeichnisses ist diese Anlage und die anliegend beigefügte Anlage 1, bestehend aus dem LV-Ausschlusskriterien (A-Kriterien) und Preisblatt.

Ansprechpartner der Auftraggeberin ist:

|  |  |
| --- | --- |
| **Ansprechpartner** | **Funktion** |
| Stefan Wilp  Tel.: 0208 455-6916/015172854324  Fax: 0208 455-58-6916  E-Mail: stefan.wilp@muelheim-ruhr.de | Technische Koordination Schul-IT |

**Ergänzende Vereinbarung zu Ziffer 7 (Rechte des Auftraggebers bei Mängeln / Gewährleistung)**

Von der Garantieabwicklung ausgenommen sind folgende, nachweislich durch das anbietende Unternehmen festgestellte Schäden:

* Beschädigung am Router aufgrund von unsachgemäßer Bedienung, wie z.B. Sturzschäden, etc.
* Überspannungsschäden wie z.B. Kurzschluss aufgrund eines Kabelbrandes, Blitzeinschlag im Gebäude, etc.
* Verursachte Beschädigungen der Router aufgrund von Einbruch und Vandalismus im Schulgebäude.

**Ergänzende Vereinbarung zu Ziffer 5 (Verzug)**

Einzel- bzw. Abrufbestellungen sind ab Bestelldatum gerechnet, innerhalb von 14 Kalendertagen zu liefern. Die Verzugsfolgen nach Ziffer 5.3 treten für das anbietende Unternehmen nur dann ein, wenn die 14 Kalendertage Lieferzeit um 7 Tage schuldhaft überschritten wurden.

Das anbietende Unternehmen hat den Verzug nicht zu vertreten, wenn aufgrund von einer Verknappung der Verfügbarkeit des benötigten Artikels oder allgemein eingetretene Lieferengpässe, die vom anbietenden Unternehmen nicht zu verantworten sind, mit einer Lieferverzögerung zu rechnen ist.

**Sonstige Vereinbarungen**

a)

Umgang mit Produktwechsel während der Vertragslaufzeit:

Falls vom Hersteller im Laufe der Vertragslaufzeit eine der angebotenen Komponenten nicht mehr geliefert werden kann, weil der Hersteller diese eingestellt und ein Nachfolgemodell, das die Anforderungen aus den Vergabeunterlagen, insbesondere der Vorgaben lt. Anlage LV A-Kriterien erfüllt, auf dem Markt eingeführt hat, verpflichtet sich das anbietende Unternehmen einer Vertragsanpassung, über die Aufnahme des Nachfolgemodells in den Rahmenvertrag, zuzustimmen und zu den gleichen Konditionen / Rabatten anzubieten, wie den ersetzten Artikel. Ein Preisvorbehalt besteht für die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Bietet der Hersteller kein Nachfolgeprodukt an, oder keins, das den Anforderungen der Vergabeunterlagen, insbesondere den Anforderungen lt. Anlage LV A-Kriterien, gänzlich genügt, so verpflichtet sich das anbietende Unternehmen einer Vertragsanpassung über die Aufnahme eines Ersatzprodukts eines anderen Herstellers, welches die Anforderungen von Anlage A-Kriterien erfüllt, unverzüglich zuzustimmen und zu den gleichen Konditionen / Rabatten anzubieten, wie den ersetzten Artikel.

b)

Regelung zu Preisen, Vergütung, Nebenkosten, Gebühren, Abgaben:

* Die Preise für die im Verlauf dieser Rahmenvereinbarung erfolgenden Einzel-und Abrufbestellungen des benötigten Artikels, ergeben sich aus dem beigefügten Leistungsverzeichnis zu dieser Anlage.
* Die Preise sind Festpreise.
* Wird durch den Hersteller im Rahmen von Promotion-und /oder Werbeaktionen verbesserte Konditionen gewährt, so sind diese an die Auftraggeberin weiterzugeben.
* Sämtliche Preise sind als Nettopreise (ohne MwSt.) in Euro einschließlich aller Nebenkosten (Reise-und Übernachtungskosten, Spesen, etc.) anzugeben.
* Lieferungen erfolgen auf der Grundlage der mit beigefügten Lieferungs-und Zahlungsbedingungen des Auftraggebers.
* Alle Gebühren, Abgaben und sonstige Kosten, die vom Bieter an Dritte zu zahlen sind, müssen im Angebotspreis enthalten sein.

c)

Preisanpassungen:

* Preisanpassungen der im Leistungsverzeichnis genannten Festpreise können einvernehmlich bei einer Vertragsverlängerung vereinbart werden. In dem Fall wird der angepasste Preis mit der Verlängerung der Rahmenvereinbarung wirksam. Die Preisanpassung muss angemessen sein und muss sich (soweit für eine Preisposition einschlägig) nachweislich an der Preisentwicklung des Herstellers für die angebotenen Geräte orientieren.
* Abweichend von der vorherigen Regelung können die Vertragsparteien während der Vertragslaufzeit Preisanpassungen nur dann einvernehmlich vereinbaren, wenn sich der Index für Erzeugerpreise lt. dem Statistischen Bundesamt (GP 26 20 16) für Ein-und Ausgabegeräte während des jeweiligen Vertragsjahres in einer Zeitspanne von 6 Monats um mindestens 5% verändert.
* Sofern sich die Vertragsparteien nicht auf eine einvernehmliche Preisanpassung entsprechend der vorherigen Regelungen einigen können, gelten die alten Preis unverändert fort.
* Preisanpassungen aufgrund des nicht Erreichen der ausgewiesenen Maximalabnahmemengen sind ausgeschlossen.

d)

Gerichtsstand ist Mülheim an der Ruhr.

e)

Sollten Regelungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.